



Infoblatt Physiotherapeut:innen,
Masseurinnen und Masseure

Für Physiotherapeut:innen, Masseurinnen und Masseure gibt es in Abhängigkeit davon, ob die Tätigkeit selbstständig oder in einem Dienstverhältnis ausgeübt wird und abhängig von der absolvierten Ausbildung verschiedenste steuerrechtliche Vorschriften. Wird die Tätigkeit ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausgeübt, werden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt. Die Einkommensteuer wird hierbei durch Arbeitgeber:innen in Form von Lohnsteuer einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Aufgrund der nichtselbstständigen Tätigkeit liegt eine Versicherungspflicht gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vor. Die Sozialversicherungsbeiträge werden in diesem Fall direkt von Arbeitgeber:innen an den zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt. Fallen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zusätzliche Aufwendungen an, können diese unter bestimmten Voraussetzungen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dazu gehören unter anderem Weiterbildungskosten und damit verbundene Fahrtkosten sowie Fachliteratur.

Besteht neben dem Dienstverhältnis eine selbstständige Tätigkeit in Form von einigen Stunden oder Tagen in einer Praxis oder ist jemand ausschließlich selbstständig in einer Praxis tätig, gestaltet sich die Angelegenheit etwas komplexer. Hier werden überblicksmäßig die anzuwendenden Bestimmungen dargestellt.

1. Einkommensteuer

Je nach Ausbildung und Tätigkeit muss zwischen Einkünften aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb unterschieden werden. Ob Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb vorliegen, hat Auswirkungen auf die Methode der Gewinnermittlung, jedoch nicht auf die Berechnung der Einkommensteuer selbst. Physiotherapeut:innen, Heilmasseurinnen und -masseure erzielen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Im Gegensatz erzielen Gewerbliche Masseurinnen und Masseure, die keine spezifischen medizinischen Therapien anbieten und deren Tätigkeit in den Bereich der allgemeinen Gesundheits- oder Wellness-Massagen fällt, Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Medizinische Masseurinnen und Masseure dürfen nicht freiberuflich tätig sein und erzielen daher zwingend Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit.

Physiotherapeut:innen und Heilmasseur:innen und -masseure können den Gewinn unabhängig von der Höhe der Umsätze im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln und sind nicht zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet. Gewerbliche Masseur:innen und Masseure können den Gewinn im Regelfall im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, sofern die Umsatzerlöse nicht mehr als 700.000 EUR jährlich betragen. In diesem Fall besteht auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Betriebsausgabenpauschale anzusetzen.

Einnahmen -Ausgaben Rechnung:

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine vereinfachte Form der Gewinnermittlung, bei der die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben gegenübergestellt werden. Diese sind zum Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung bzw. Verausgabung zu erfassen (Zufluss-Abfluss-Prinzip). Eine Ausnahme bildet die Abschreibung für Abnutzung für abnutzbares Anlagevermögen (z. B. Betriebsgebäude, Geschäftsausstattung). Wirtschaftsgüter, die im Betrieb länger als ein Jahr verwendet werden, sind gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Unternehmer:innen, die betriebliche Einkünfte erzielen, können den Gewinnfreibetrag geltend machen. Der Gewinnfreibetrag beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 33.000 EUR 15 %. Überschreitet die Bemessungsgrundlage diesen Betrag, steht für den Überschreitungsbetrag, abhängig von der Höhe der Überschreitung, ein geringerer Gewinnfreibetrag zu.

Im Jahr 2023 wurde zudem der Investitionsfreibetrag eingeführt. Hierbei können zusätzlich zur Abschreibung Betriebsausgaben in Höhe von 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden. Für ökologisch relevante Wirtschaftsgüter können sogar 15 % berücksichtigt werden. Der Investitionsfreibetrags wurde für einen befristeten Zeitraum zwischen dem 01.11.2025 und dem 31.12.2026 erweitert. Hierzu wurde der Investitionsfreibetrag für den befristeten Zeitraum an Stelle von 10 % auf nunmehr 20 % erhöht. Bei Investitionen in Wirtschaftsgüter im Bereich der Ökologisierung steigt der Investitionsfreibetrag vorübergehend von 15 % auf 22 %. Beide Freibeträge sind jedoch nicht miteinander kombinierbar, es muss

überlegt werden, welcher im konkreten Fall günstiger ist.

Basispauschalierung:

Selbständige Erwerbstätige, die den Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung feststellen dürfen, steht es aus Vereinfachungsgründen frei, bestimmte Betriebsausgaben pauschal zu ermitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Umsätze des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht mehr als 320.000 EUR (2025) und ab dem Jahr 2026 420.000 EUR betragen haben. Der „Durchschnittssatz“ beträgt grundsätzlich 13,5% (2025) und ab dem Jahr 2026 15% vom Umsatz, das heißt, dass maximal 43.200 EUR (2025) und ab 2026 63.000 EUR als pauschale Betriebsausgaben berücksichtigt werden können. Neben der Pauschale dürfen nachfolgende Betriebsausgaben zusätzlich steuerlich in Ansatz gebracht werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten, die nach gewerblicher Art zur Weiterveräußerung angeschafft wurden (zB Nahrungsergänzungsmittel), nicht jedoch Ausgaben für Waren, die für Dienstleistungen eingesetzt werden,
- Ausgaben für Löhne und Fremdlöhne,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Arbeitsplatzpauschale,
- Reise- und Fahrtkosten, sofern ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht,
- Monats- oder Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel.
- Steuerberatungskosten können als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Zusätzlich zur Basispauschalierung kann ein Grundfreibetrag in Höhe von 15% bis zu einer Bemessungsgrundlage von 33.000 EUR berücksichtigt werden.

Kleinunternehmerpauschalierung

Zusätzlich wurde für Kleinunternehmer eine weitere Pauschalierung geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Anwendungsvoraussetzung ist, dass die Umsatzgrenze 55.000 EUR brutto nicht überschritten wird. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen für Ärzte 20% der Betriebseinnahmen, höchstens aber 11.000 EUR jährlich. Neben dem Betriebsausgabenpauschale können

nachfolgende Ausgaben zusätzlich abgezogen werden:

Neben dem Betriebsausgabenpauschale können nachfolgende Ausgaben zusätzlich abgezogen werden:

- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Arbeitsplatzpauschale,
- Reise- und Fahrtkosten, sofern ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht,
- Monats- oder Jahreskarte für öffentliche Verkehrsmittel.
- Steuerberatungskosten können als Sonderausgabe berücksichtigt werden.

Zusätzlich zur Kleinunternehmerpauschalierung kann ein Grundfreibetrag in Höhe von 15% bis zu einer Bemessungsgrundlage von 33.000 EUR berücksichtigt werden.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist der Gewinn aufgrund der Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu ermitteln. Abhängig von den Umsätzen und den tatsächlichen Betriebsausgaben kann es sinnvoll sein, eine der beiden Pauschalierungen in Anspruch zu nehmen. Gewerbliche Masseur:innen und Masseure, die die angeführte Umsatzschwelle überschreiten, haben ihren Gewinn zwingend aufgrund einer doppelten Buchführung zu ermitteln. Die Überschreitung der Umsatzschwelle kommt in der Praxis äußerst selten vor.

2. Umsatzsteuer

Die Umsätze aus Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind von der Umsatzsteuer befreit, weshalb Physiotherapeut:innen und Heilmasseur:innen und -masseure keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen müssen. Diese Befreiung schließt jedoch

den Vorsteuerabzug aus. Die Tätigkeit gewerblicher Masseur:innen und Masseure hingegen unterliegt dem Normalsteuersatz von 20 % Umsatzsteuer.

Soweit zur Tätigkeit als Heilmasseur:in bzw. Physiotherapeut:in weitere Tätigkeiten (z.B. Handel mit Ölen, Kerzen, Freizeitkleidung, ...) ausgeübt werden, können diese ebenfalls aufgrund der Kleinunternehmerbefreiung von der Umsatzsteuer befreit sein. Auch die Tätigkeit als gewerbliche/r Masseur:in kann – abhängig von den Umsätzen – aufgrund der Kleinunternehmerbefreiung von der Umsatzsteuer befreit sein. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland sein Unternehmen betreibt und dessen Bruttoumsätze im Kalenderjahr 55.000 EUR nicht übersteigen.

3. Sozialversicherung

Für die selbständige Tätigkeit als gewerbliche/r Masseur:in und Heilmasseur:in ist eine Gewerbeberechtigung nötig, weshalb eine Pflichtversicherung gemäß dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz besteht. Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tag, an dem die Gewerbeberechtigung ausgeübt werden darf. Für Physiotherapeut:innen besteht eine Versicherungspflicht als „neue Selbständige“ nur, wenn die selbständigen Einkünfte einen bestimmten Grenzbetrag überschreiten. Dieser Grenzbetrag liegt im Jahr 2025 bei 6.613,20 EUR. Die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind einkommensabhängig und bestehen aus Krankenversicherung (6,8 %), Pensionsversicherung (18,50 %) und Unfallversicherung (12,07 EUR monatlich).

Die Berechnung erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Schritt werden vorläufige Beiträge, also eine Art Vorauszahlung, festgesetzt. Diese richtet sich bei Neugründer:innen in den ersten drei Jahren der Selbständigkeit nach den Mindestbeitragsgrundlagen. Ab dem vierten Jahr der Selbständigkeit werden die

Einkünfte aus dem drittvorangegangenen Jahr als Basis für die vorläufige Berechnung der Beiträge herangezogen. Dies bedeutet, dass für das Jahr 2025 beispielsweise die Einkünfte aus dem Jahr 2022 relevant sind. In einem zweiten Schritt erfolgt die endgültige Beitragsabrechnung, sobald der Einkommensteuerbescheid eines Beitragsjahres vorliegt.

Mitglieder der Wirtschaftskammer (gewerbliche Masseur:innen und Masseure und Heilmasseur:innen und Heilmasseure) profitieren in den ersten beiden Kalenderjahren nach Neugründung von der Besonderheit, dass die Beiträge für die Krankenversicherung nicht nachbemessen werden.

4. Tourismusbeiträge und Kammerumlagen

Physiotherapeut:innen, Masseur:innen und Masseure sind Pflichtmitglieder der regionalen Tourismusverbände und zahlen jährliche Beiträge abhängig vom Umsatz. Gewerbliche Masseur:innen und Masseure und Heilmasseur:innen und -masseure sind zudem Mitglieder der Wirtschaftskammer und müssen Kammerumlagen entrichten. Diese gliedern sich in die Kammerumlage 1 (ab einem Netto-Umsatz von 150.000 EUR jährlich), Kammerumlage 2 (für Mitglieder mit Dienstnehmern) und Grundumlagen für die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe.

Ihre Ansprechpersonen

Isabell Krug

Partner | Tax Services

+43 512 582 555-50

ikrug@deloitte.at

Manuel Ortner

Senior Consultant | Tax Services

+43 512 582 555-75

mortner@deloitte.at

www.deloitte.at/tirol

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

